

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 293
Bekanntmachungen	S. 293
Auf einen Blick.....	S. 297

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 21. Juni bis 25. Juni 2021 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 22. Juni 2021

- 16.00 Uhr Ausschuss für Planung, Bauen, Mobilität und Stadtentwicklung, Seidenweberhaus
- 16.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130, Einwohnerfragestunde gegen 17.00 Uhr
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Ost, Pfarrsaal des Pfarrzentrums St. Christophorus, Uerdinger Straße 629, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 23. Juni 2021

- 17.00 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Seidenweberhaus

Donnerstag, 24. Juni 2021

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Mediencenter der Entsorgungsgesellschaft Krefeld (EGK), Parkstraße 234, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Das nachstehende Schriftstück kann nur durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers z.Zt. unbekannt ist:

HINWEIS

An dieser Stelle wurden im Originaldokument personenbezogene Daten veröffentlicht, die aus Personenschutzgründen im Internet nicht gespeichert werden dürfen.

Das vorstehende Schriftstück kann auf Zimmer 610 des Fachbereiches Migration und Integration, Am Hauptbahnhof 5 in 47798 Krefeld eingesehen und in Empfang genommen werden.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne des § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW in Verbindung mit § 10 Landeszustellungsgesetz des Landes NRW vom 07.03.2006 in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Krefeld, den 08.06.2021
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Vos

BEKANNTGABE DES ERGEBNISSES DES ABSTIMMUNGSVERFAHRENS ZUR FESTLEGUNG DER SCHULART DER AB DEM SCHULJAHR 2022/2023 EIGENSTÄNDIGEN GRUNDSCHULE FELBELSTRASSE

Als Teil des Genehmigungsverfahrens zur Auflösung des Grundschulverbundes Mosaikschule ist gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - Best-VerfVO) ein Bestimmungsverfahren über die Schulart der zukünftig eigenständigen Schulstandorts Felbelstraße durchgeführt worden.

Gemäß § 13 Bestimmungsverfahrensverordnung ist das Anmeldeverfahren für eine bestimmte Schulart zu eröffnen, wenn nach dem Ergebnis der Abstimmung ein geordneter Schulbetrieb für diese Schulart gewährleistet ist. Um eine Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule zu errichten, sind demzufolge jeweils 200 Stimmen erforderlich. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, ist das Anmeldeverfahren für eine Gemeinschaftsgrundschule zu eröffnen.

Im Abstimmungszeitraum bis 28.05.2021 konnten die stimmberechtigten Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

Die Abstimmung führte zu folgendem Ergebnis:

abgegebene Stimmen:	227
hiervon gültige Stimmen:	222

Die abgegebenen gültigen Stimmen entfielen wie folgt auf die Schularten:

Gemeinschaftsgrundschule:	148
Katholische Bekenntnisschule:	37
Evangelische Bekenntnisschule:	9
Weltanschauungsschule:	28

Mit dem vorliegenden Ergebnis ist die Mindeststimmenanzahl für eine Bekenntnisschule oder eine Weltanschauungsschule nicht erreicht worden. Damit wird nach § 13 Abs. 1 BestVerfVO im Herbst 2021 das Anmeldeverfahren für die Grundschule Felbelstraße als Gemeinschaftsgrundschule durchgeführt werden.

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 4170563250 wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 09.06.2021
Sparkasse Krefeld

ENTGELTREGELUNG FÜR DAS KULTURZENTRUM FABRIK HEEDER, KREFELD VOM 01.06.2021 (KREFELDER AMTSBLATT NR. 24 VOM 17.06.2021, S. 290/291)

Die Stadt Krefeld erhebt für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen des Kulturzentrums Fabrik Heeder folgende Entgelte:

1. Regellentgelt

1.1 Für Veranstaltungen und Proben sowie für Auf- und Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet:

Beträge in EUR	Seminarraum	Kleiner Saal	Großer Saal	Studio-bühne II	Studio-bühne I (Inge-Brand-Saal)
mo-fr bis 18 Uhr	8,50	8,50	32,--	40,--	46,--
mo-fr ab 18 Uhr	17,--	17,--	64,--	80,--	92,--
sa, so, feiertags	17,--	17,--	64,--	80,--	92,--

1.2 Erscheint ein nach Ziffer 1.1 zu erhebendes Entgelt mit Rücksicht auf den kulturellen oder sozialen Charakter der Ver-

anstaltung oder auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Zahlungspflichtigen nicht angebracht, kann ein bis zu 50 % ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden.

1.3 Für Proben in Vorbereitung vertraglich vereinbarter Veranstaltungen, die innerhalb einer Woche vor der Veranstaltung stattfinden, wird 50 % des Regellentgelts gemäß Ziffer 1.1 oder 1.2 erhoben.

1.4 Für kommerzielle Veranstaltungen und entsprechende, vorbereitende Proben sowie für Auf- und Abbauzeiten werden pro angefangene Nutzungsstunde berechnet:

Beträge in EUR	Seminarraum	Kleiner Saal	Großer Saal	Studio-bühne II	Studio-bühne I (Inge-Brand-Saal)
mo-fr bis 18 Uhr	13,--	13,--	47,50	60,--	70,--
mo-fr ab 18 Uhr	26,--	26,--	95,--	120,--	140,--
sa, so, feiertags	26,--	26,--	95,--	120,--	140,--

2. Sonderentgelt

2.1 regelmäßige Nutzung

Bei regelmäßiger Nutzung für Veranstaltungen mit kulturellem oder sozialem Charakter, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, können pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben werden:

Beträge in EUR	Seminarraum	Kleiner Saal	Großer Saal	Studio-bühne II	Studio-bühne I (Inge-Brand-Saal)
ab der dritten Nutzung im Kalendermonat	3,50	3,50	12,--	15,--	18,--

Diese Regelung gilt nicht samstags, sonntags und feiertags.

2.2 Mit der Inanspruchnahme des Sonderentgelts verpflichtet sich die Nutzerin/der Nutzer, Nutzungstermine freizugeben, wenn dies zur Durchführung von Veranstaltungen und Proben gemäß Ziffer 1 oder von städtischen Veranstaltungen erforderlich ist.

Die Stadt Krefeld bemüht sich, einen Ersatztermin anzubieten. Ansprüche der Nutzerin/des Nutzers bestehen nicht.

2.3 mehrtägige Ausstellungen

Bei mehrtägigen Ausstellungen **mit kulturellem oder sozialem Charakter** werden pro angefangene Nutzungsstunde folgende Sonderentgelte erhoben:

Seminarraum	Kleiner Saal	Großer Saal	Studiobühne II	Studiobühne I (Inge-Brand-Saal)
3,-	3,-	10,-	13,-	15,-

Berechnungsgrundlage sind die Öffnungszeiten sowie die Auf- und Abbauezeiten. Zusätzliche Veranstaltungen werden nach den Ziffern 1.1 bis 1.3 berechnet.

3. Leistungsumfang

3.1 Großer Saal, Studiobühne II und Studiobühne I (Inge-Brand-Saal) Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 beinhalten Saallicht, Ton- und Lichtenanlage ohne Bedienung, Möblierung, Bühnenpodest, Reinigung und Heizung.

3.2 Seminarraum und Kleiner Saal

Das Regelentgelt gemäß Ziffer 1 und das Sonderentgelt gemäß Ziffer 2 beinhalten Saallicht, Möblierung, Reinigung und Heizung.

4. Personalkosten

Für Tontechniker/innen, Lichttechniker/innen, Bühnenarbeiter/innen oder sonstige technische Mitarbeiter/innen sind die anfallenden Personalkosten von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten.

5. Einzelfallentscheidung/-regelungen

In begründeten Einzelfällen kann der/die Oberbürgermeister/in Regelungen treffen, die von den Vorschriften und Entgelten in den Ziffern 1-4 abweichen.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig trifft die Entgeltregelung für das Kulturzentrum Heeder, Virchowstraße 13ß, Krefeld vom 14.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 01.06.2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG

Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße –

Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 11.06.2021

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.05.2021 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden.
- Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen.
- Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – (Anlage zur Vorlage Nr. 635/21) wird zugestimmt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Da der Bebauungsplan Nr. 831 im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i. V. m. 13a BauGB aufgestellt wurde, konnte der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden und bedurfte nicht der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

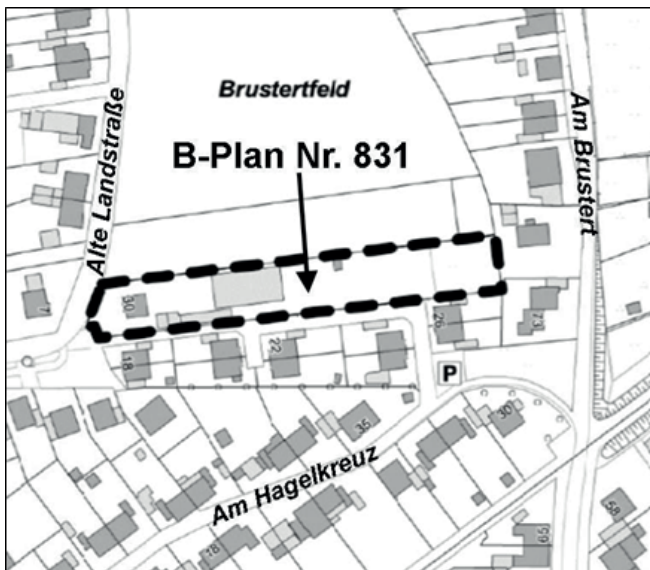
Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung den Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde am 20.05.2021 im Krefelder Amtsblatt Nr. 20 bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung war fehlerhaft. Um den Verfahrensfehler zu heilen und um die wirksame Rechtskraft der Satzung sicherzustellen, wird der Bebauungsplan Nr. 831 – nordöstlich Alte Landstraße – hiermit bekannt gemacht und rückwirkend zum 20.05.2021 gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/einsehbar>.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt



Hinweise

Gemäß

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 11. Juni 2021
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
o 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

**Innung für Sanitär-Heizung-Klima-
Apparatebau Krefeld**

18.06. – 20.06.2021
Wirtz u. Winzen GmbH
Alte Linner Straße 47
47798 Krefeld
71 47 59

25.06. – 27.06.2021
Kamps Gebr.
Dreikönigenstraße 105
47798 Krefeld
2 17 14

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST
116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon
o 18 05-04 41 00 montags, dienstags und don-
nerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs
von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00
Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon
o 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten:
samstags, sonntags und feiertags von 10.00
bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr,
mittwochs- und freitagsnachmittag von
17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und
donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpart-
ner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags, sonn- und feiertags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer o 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD
über die Leitstelle der Polizei unter der
Rufnummer **o 21 51 / 63 40** oder per E Mail
an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen
unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter:

www.aknr.de

**oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer o8 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

o8 00-1 11 01 11 und o8 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.